

1. Präambel

1.1. Sämtlichen Lieferungen und Leistungen von Ricoh oder einem von Ricoh namhaft gemachten Subauftragnehmer liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, die ausschließlich gelten.

1.2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allfälligen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.3. Angebote von RICOH sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Ricoh zustande. Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Ricoh.

2. Leistungsumfang

2.1. RICOH liefert dem Kunden von diesem in dem jeweiligen Auftrag definierten Software-Komponenten, wobei Ricoh nicht für die korrekte Auswahl, die Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck, die Kompatibilität mit fremder Soft- oder Hardware, sowie die Erzielung bestimmter Ergebnisse haftbar gemacht werden kann. Die Leistungen von RICOH umfassen neben der Lieferung auch die Installation, die Entwicklung bzw. Anpassung der beauftragten Software. Ricoh behält sich jedoch vor, bestimmte Sonderleistungen in Absprache mit dem Kunden, in Rechnung zu stellen. Mit Lieferung wird dem Kunden die Software auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt.

2.2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Dokumentation zur Software ganz oder teilweise für andere als interne Zwecke zu nutzen, zu kopieren oder zu reproduzieren, diese ohne Zustimmung von RICOH zu verändern oder anzupassen.

3. Lizenz und Umfang der Nutzung

3.1. RICOH überträgt in ihrer Eigenschaft als Rechtsinhaberin dem Kunden gegen Entrichtung von Lizenzgebühren das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die im Auftrag spezifizierte Software und Dokumentationsmaterial auf unbestimmte Zeit zu nutzen. Dies trifft nicht zu, wenn der Kunde einen Pay Per Page („PPP“) Vertrag mit Ricoh geschlossen hat. In diesem Fall ist die Berechtigung zur Nutzung der Software auf die Vertragsdauer beschränkt. Die Einräumung der Lizenz erfolgt vorbehaltlich der Bezahlung der vereinbarten Lizenzgebühren durch den Lizenznehmer.

3.2. RICOH vertreibt neben eigener Software auch Software von anderen Herstellern

3.3. Folgende Leistungen werden von RICOH nur nach gesonderter Vereinbarung und Vergütung erbracht:

- a. Die Beseitigung von Störungen, die die Tauglichkeit der Software nicht erheblich beeinträchtigen oder mindern, durch geeignete Maßnahmen (z.B. die Übersendung eines Bugfix).
- b. Die Übersendung neuer oder die Ergänzung vorhandener Dokumentationsunterlagen in elektronischer Form.
- c. Die schriftliche Information über wichtige Änderungen und oder Ergänzungen der Software gem. Punkt 3.4 a..
- d. Die telefonische Beratung des Kunden, Hotline-Support.
- e. Die Verpflichtung zur Erstellung von Zusatzprogrammen oder Programmergänzungen.
- f. Die Pflege von Programmen oder Programmteilen, die durch den Kunden selbst oder auf Veranlassung des Kunden durch Dritte verändert worden sind, ohne dass RICOH ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- g. Jedweden Support beim Kunden vor Ort.
- h. Die Wiederherstellung von Dateien oder Dateiinhalten.
- i. Die Installation der nach Punkt 3.4 dieses Vertrages übersandten Änderungen der Software, ggf. die Installation einer neueren Programmversion; die Durchführung von Schulungen, die aufgrund der vom Hersteller vorgenommenen oder veranlassten Änderungen oder Verbesserungen notwendig werden;
- j. Die Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder auf eine andere Programmiersprache.
- k. Die Durchführung notwendiger Anpassungsarbeiten an der Software bei Änderungen bestehender Betriebssysteme durch deren Hersteller.

4. Pflichten des Kunden

4.1. Der Kunde hat die Software in den ihm von RICOH überlassenen Releases oder Versionen einzusetzen. Die überlassene Software samt Dokumentationsmaterial darf weder ganz, noch teilweise Dritten mit Anhalt zu möglichem Missbrauch zugänglich gemacht werden. Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyrightvermerke, und Eigentumsangaben von RICOH in keiner Form verändern.

4.2. Der Kunde hat entsprechende, Datensicherung vorzunehmen und die Sicherungsdatenträger an einem sicheren Ort zu verwahren

4.3. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Vorsorge zum Schutz seiner Daten und Programme zu treffen, insbesondere durch Anfertigung von Sicherungskopien mit ausreichender Häufigkeit in maschinenlesbarer Form.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1. RICOH übernimmt für eine Zeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme die Gewährleistung dafür, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Beschreibung im Pflichtenheft bzw. Dokumentation entspricht. Eine Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit besteht nur dann, wenn dies ausdrücklich und in Schriftform vereinbart wurde. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software Leistungen absolut fehlerfrei zu erstellen. RICOH leistet deshalb nur Gewähr für die technische Brauchbarkeit der von Ricoh gelieferten Software zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zweck. Für Produkte von anderen Herstellern übernimmt Ricoh keine derartige Gewährleistung oder Haftung. Der Kunde wird Standardsoftware unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und RICOH offenkundige Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich mitteilen. Tritt ein Fehler in der Software auf, so ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich an Ricoh zu melden. Der Mangel ist so genau zu beschreiben, dass, eine Überprüfung des Mangels möglich ist und ein Bedienungsfehler ausgeschlossen werden kann. Sofern es sich tatsächlich um einen Mangel handelt, leistet Ricoh innerhalb einer angemessenen Nachfrist Nacherfüllung in Form von Verbesserung oder Lieferung einer mängelfreien Software. In welcher Form die Nacherfüllung erfolgt, entscheidet Ricoh. Ricoh kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten durchführbar ist. Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder im Zusammenhang stehenden Mangel, stehen Ricoh zwei Versuche zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Versuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

5.2. Bei nicht von RICOH entwickelter Software, sondern Software von anderen Herstellern, die von Ricoh vertrieben wird, ist RICOH bei der Lieferung und Installation dieser Software weder für Lieferverzögerungen noch für wie auch immer geartete Mängel der Software haftbar.

5.3. Ricoh haftet für Schäden, die aus ihrem Verschulden resultieren nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, wobei eine Haftung für Schadenersatzansprüche Dritter gegenüber dem Kunden, eine Haftung für Verlust und Beschädigung von Daten, für sämtliche Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn, ausdrücklich ausgeschlossen wird

5.4. Stellt heraus, dass die Ursache eines Fehlers im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, so kann RICOH Leistungen und Kostenaufwand nach den jeweils gültigen Listenpreisen abrechnen.

5.5. RICOH ist nicht verantwortlich für Folgen einer nicht entsprechenden Nutzung oder Änderungen der Software durch den Kunden oder seine Mitarbeiter.

6. Geheimhaltung / Sicherheit

6.1. RICOH hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages vertraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Kunden erlangten als vertraulich gekennzeichneten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

6.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln.

6.3. Unter die vorstehenden Verpflichtungen der Vertragsparteien fallen nicht: geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken, die sich aus Anlass der Vertragserfüllung ergeben und sich ausschließlich auf die Datenverarbeitung beziehen, sowie andere Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind.

6.4. RICOH hat alle ihr im Zusammenhang mit der Entwicklung und Installation der Software zur Kenntnis gelangten Unterlagen, die vom Kunden als schützenswert bezeichnet sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. RICOH ist verpflichtet, dem Kunden diese Unterlagen, einschließlich eventueller Kopien, spätestens mit abgeschlossener Installation der Software herauszugeben.

7. Zahlung

7.1. Für die Nutzung der Software auf unbestimmte Zeit, ist der Kunde zur Entrichtung einer einmaligen Lizenzgebühr verpflichtet. Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach der aktuellen Preisliste bzw. nach den gesondert getroffenen Vereinbarungen laut Auftrag oder Rechnung.

7.2. 30% des für die Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellten Gesamtbetrages sind bei Auftragserteilung, weitere 30% nach Installation und 40% nach Abnahme fällig. Soweit nicht anders vereinbart, sind die festgelegten Entgelte innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig. RICOH ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 8% über der Bankrate der OeNB dem Kunden anzurechnen. Wenn nicht anders vereinbart, nimmt der Kunde die Zahlungen auf ein Bankkonto von RICOH vor.

7.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen von RICOH aufzurechnen.

8. Urheberrechte

8.1. Alle urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte an der Software verbleiben bei RICOH. Die Programme dürfen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die für den betriebsinternen Gebrauch hergestellten Kopien bzw. Teilkopien müssen die gleichen Schutzvermerke (Copyright etc.) tragen wie das Original.

8.2. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung von RICOH nicht berechtigt, die überlassene Software zu verändern. Vervielfältigungen des überlassenen Programms sind nur für den betriebsintern notwendigen Gebrauch gestattet

9. Support, Wartung, Updates

Sofern der Kunde mit RICOH keinen Wartungsvertrag abschließt, sind sämtliche Wartungs-, und Supportleistungen sowie Updates kostenpflichtig.

10. Schulungen

RICOH bietet Schulungen zur Software an. Diese Schulungen sind kostenpflichtig und nicht Teil des Lizenzerwerbs oder des Umfangs eines Softwareservicevertrages, soweit nichts anderes zwischen RICOH und dem Kunden schriftlich vereinbart wurde. Die Kosten der Schulungen sind den entsprechenden Listenpreisen von RICOH zu entnehmen.

11. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die RICOH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen RICOH, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. RICOH unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Auftrag ergebenden Streitigkeiten, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien.

13. Datenschutz und Adressänderung

13.1. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die im Zuge der Auftragserteilung erhaltenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Auftragserfüllung von RICOH automationsunterstützt

gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Der Kunde ist mit der Weiterleitung (Übermittlung) dieser Daten in banküblicher Form, insbesondere im Interesse des Gläubigerschutzes, zu Werbezwecken sowie an refinanzierende Bankinstitute einverstanden.

13.2. Der Kunde ist verpflichtet, RICOH Änderungen seiner Zustelladresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn sie von RICOH an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis gehen auf die Erben und Gesamtrechtsnachfolger über. Für den Übergang von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Einzelrechtsnachfolger (Käufer, Geschenknehmer, etc.) bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von RICOH.

14.2. Alle Gebühren und Abgaben aus dem Auftragsverhältnis trägt der Kunde. Sollte RICOH solche Gebühren oder Abgaben bezahlen, so wird sie der Kunde unverzüglich ersetzen.

14.3. RICOH ist berechtigt, sämtliche Rechte aus dem Auftragsverhältnis an Dritte zu übertragen.

14.4. RICOH kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertrag auch qualifizierter Dritter bedienen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande.

14.5. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige und zweckmäßige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.